Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 4

Rubrik: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die

Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interfantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XCIII—XCVII.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstügungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortzgesette Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung (Art. 13, 2).

1. Baselland c. Zürich i. S. Hermann G.=B. von R. (Baselland), wohn=

haft in Zürich, vom 5. Dezember 1936.

Am 16. Juli 1936 beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich nach vorberigem Meinungsaustausch mit dem Heimatkanton, gestüht auf Art. 13, 2 die Heimsschaffung des Hermann G.-B., weil er die Arbeitslosenunterstühung wegen Berbeimlichung einer Berdienstgelegenheit verloren habe und ein haltloser, trunksschieger, standals und streitsüchtiger Mann sei. Baselland bestritt das Borliegen der in Art. 13, 2 angeführten Tatsachen, behauptete, es handle sich lediglich um einen Bersuch Jürichs, sich zu entlasten, und brachte günstig lautende Zeugnisse von Privatpersonen bei, bei denen G. als Hafner gearbeitet hatte. Darauf ordnete Zürich nochmals eingehendere Erhebungen über die Familie G. an und konnte sessich nochmals eingehendere Erhebungen über die Familie G. an und konnte sersonen und Trunkenheit gebüht werden mußte, daß gegen ihn in den Jahren 1931—1936 insgesamt 25 Betreibungen angehoben worden waren, er an allen seinen früheren Wohnorten im Kanton Zürich als trunksüchtiger Mensch und Schulzbenmacher bezeichnet wurde und bei den meisten seiner Arbeitgeber nur kurze Zeit bleiben konnte.

Begründung:

Die Anwendung von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates setzt voraus, daß die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit in fortgesetztem, grobem Selbstverschulden des Unterstützten, nämlich in fortgesetzter Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung, liege. Die einzige Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit braucht dieses Verschulden nicht zu sein.

Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, daß G. bei der herrschenden Arbeitslosigkeit auch dann von Zeit zu Zeit hätte unterstützt werden müssen, wenn er sich einwandstrei verhalten hätte. Allein in diesem Falle wäre die Unterstützungsbedürftigkeit eine sehr viel geringere und seltenere gewesen. Es ist erwiesen, daß G. trunksüchtig, ein unzuverlässiger Arbeiter und ein Schuldenmacher war. Der Seimschaffungsbeschluß ist daher begründet, und der Rekurs kann nicht gutgeheißen werden.

Beschluß: Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Baselland c. Zürich i. S. A. Sch. von S. (Baselland), wohnhaft in Zürich, vom 7. Januar 1937.

Unterm 9. April 1936 beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich die Heimschaffung des A. Sch., weil er wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit von der Arbeitslosenunterstühung ausgeschlossen worden war, weil seine Arbeitgeber (Möbeltransportsirmen) ihn wegen seines störrischen Wesens und seiner Trunksucht entlassen hatten und er sich nicht um regelmäßige Arbeit bemühe, so daß er unterstüht werden mußte. Baselland wies dagegen darauf hin, daß Sch. nur in geringem

Maße aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden mußte, was gegen die ihm vorgeworfene Arbeitsscheu und Liederlichkeit spreche, vertrat die Auffassung, die Hauptursache der Notlage Sch's. sei nicht sein Selbstverschulden, sondern die allgemeine Arbeitslosigkeit, und produzierte eine Anzahl für Sch. günstig lautender Arbeitszeugnisse, darunter auch solche der Möbelfirmen, die ihn seiner Zeit beschäftigten. Ergänzende Erhebungen ergaben nun, daß diese Firmen die Feststellungen der Armendirektion im Beschlusse des Regierungsrates bestätigten, so daß angenommen werden muß, daß sie lediglich, um Sch. zu schonen, den heimatlichen Behörden günstige Zeugnisse ausstellten. Außerdem wurde konstatiert, daß Sch. im Jahr 1926 in St. Gallen wegen Vernachlässigung der Familienpflichten bestraft und in Zürich viermal polizeilich gebüßt werden mußte, nämlich wegen Nichtanzeige des Wohnungswechsels, Velosahrens ohne Licht, Teilnahme an einer verbotenen Demonsstration und Ungehorsams.

Begründung:

Gemäß Art. 13, Abs. 1, des Konkordates verzichtet der Wohnkanton auf das ihm nach Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung zustehende Recht des Niederlassungs= entzugs und der Heimschaffung aus armenrechtlichen Gründen; Art. 13, Abs. 2, des Konkordates stellt für gewisse Ausnahmefälle dieses Recht des Wohnkantons wieder her. Art. 13, Abs. 2, des Konkordates gibt demnach dem Wohnkanton kein weitergehendes Heimschaffungsrecht als Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung. Diese Verfassungsbestimmung läßt den Niederlassungsentzug nur zu bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit. Im vorliegenden Falle muß in erster Linie geprüft werden, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne der Bundesverfassung vorliege. Diese Frage ist selbstverständlich nicht nach dem Ronkordat, sondern nach der Bundesverfassung und an Kand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu beurteilen. Wegleitend für den vorliegenden Fall ist das Urteil des Bundesgerichts vom 14. Oktober 1927, i. S. Schönholzer gegen Zürich (Entscheidungen des Bundes= gerichtes, Bd. 53/I, S. 285 ff.). Danach fällt eine Person, auch wenn sie nur kurze Zeit aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden ist, doch dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last, sofern die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit nicht in bloß vorübergehenden Umständen liegt. Sch. ist zu Beginn des Jahres 1936 und dann erst wieder im November des gleichen Jahres unterstützt worden. Hätte er in= zwischen ausreichenden Verdienst und die Möglichkeit gehabt, auch seinen familien= rechtlichen Pflichten nachzukommen, dann könnte von dauernder Unterstützungs= bedürftigkeit nicht gesprochen werden, und Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung, sowie Art. 13, Abs. 2, des Konkordates, wäre nicht anwendbar. Allein, Sch. hatte feinen regelmäßigen Erwerb, nahm die private und halbamtliche Wohltätigkeit in Anspruch und leistete die ihm auferlegten Alimente nicht, weshalb seine geschiedene Frau öffentliche Unterstützung beanspruchen mußte, und es ist kein Anzeichen dafür vorhanden, daß sich an diesem Zustand etwas Wesentliches ändern werde. Die Ur= sache der Unterstühungsbedürftigkeit Sch's. liegt nicht in bloß vorübergehenden Umständen, sondern in dem dauernden Fehlen eines regelmäßigen Verdienstes. Es ist daher dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung vorhanden.

Nachdem dies festgestellt ist, fragt es sich, ob die Voraussehungen zur Heimsschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates (wenn "nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichskeit oder Verwahrlosung") vorhanden seien. Gemäß feststehender und auch von den Kantonen anerkannter Praxis ist diese Vestimmung so auszulegen, daß der Wohnstanton zur Heimschaffung berechtigt ist, wenn grobes Selbstverschulden des Unters

stühungsbedürftigen die Hauptursache (nicht notwendig die alleinige Ursache) der Unterstühungsbedürftigkeit ist. Sch. hat wiederholt Arbeitsgelegenheiten teils durch schuldhaftes Verhalten eingebüßt, teils leichtfertig aufgegeben und sich überdies nicht sonderlich um Arbeit bemüht. Es ist zwar möglich, daß er unter den gegenswärtig herrschenden Umständen auch bei einwandfreiem Verhalten zeitweise arbeitslos, vielleicht auch gelegentlich unterstühungsbedürftig geworden wäre; sicher aber wäre ohne sein liederliches Verhalten seine Lage eine viel günstigere, als sie heute ist. Die Hauptursache der Notlage liegt in Arbeitsscheu und Liederlichkeit, somit in grobem Selbstwerschulden. Der Heimschaffungsbeschluß ist daher begründet. Der Refurs wird abgewiesen.

3. Baselland c. Baselstadt i. S. J. Sch. von R. (Baselland), wohnhaft in Basel, vom 15. Januar 1937.

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt beschloß unterm 5. Mai 1936 die Heimschaffung des J. Sch., weil er ein frecher und arbeitsscheuer Mensch sei, Arbeits= gelegenheit aus eigener Schuld eingebüßt, der Armenbehörde gegenüber falsche Angaben gemacht und bezogene Unterstützung leichtfertig verschwendet habe, wäh= rend seine Rinder Rleider und Schuhe nötig gehabt hätten. Auch sei er vergnügungs= süchtig und viel in Wirtschaften anzutreffen. Der Regierungsrat von Baselland wendete dagegen ein, der geringe Beschäftigungsgrad des Sch. sei auf die Wirtschafts= krise zurückzuführen. Die unkorrekten Handlungen, die man ihm vorwerfe, seien weniger schwerwiegend, als Baselstadt sie dargestellt habe. Eine Anzahl von Arbeits= zeugnissen wird beigebracht, in denen von Entlassung wegen Arbeitsmangels und nicht aus eigenem Verschulden die Rede ist. Während der Hängigkeit des Rekurses wurde gegen Sch. ein Strafverfahren wegen unzüchtiger Handlungen an einem Rinde eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft von Basel berichtete, daß die bei diesem Anlaß durchgeführten Erhebungen über den Leumund Sch. "durchwegs und mit einer seltenen Einstimmigkeit schlecht" lauteten. Alle Befragten, Nachbarn und ehemalige Arbeitgeber, hätten erklärt, Sch. sei faul und arbeitsscheu und bleibe nie lange an einer Arbeitsstelle.

Begründung:

Gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates ist die armenrechtliche Heimschaffung zulässig, wenn "nachweisbar die Unterstüßungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung". Gemäß feststehender und auch von den Kantonen allgemein gebilligter und gehandhabter Praxis ist diese Bestimmung so auszulegen, daß der Wohnkanton den Unterstüßungssbedürftigen heimschaffen darf, wenn die Hauptursache der Unterstüßungsbedürftigkeit (nicht notwendig die alleinige Ursache) in grobem Selbstverschulden des Unterstüßten liegt.

Nach dem Berichte der Basler Staatsanwaltschaft kann es nicht mehr zweifelshaft sein, daß dieses grobe Selbstverschulden bei Sch. vorliegt, und daß es auch die Hauptursache seiner Unterstützungsbedürftigkeit ist. Daß er möglicherweise, sogar wahrscheinlich, auch bei einwandfreiem Berhalten gelegentlich unterstützungsbedürftig geworden wäre, ändert hieran nichts, denn sicher wäre ohne sein schuldhaftes Berhalten seine Unterstützungsbedürftigkeit eine viel geringere. Die von Baselzandschaft beigebrachten Arbeitszeugnisse stellen gegenüber den behördlichen Feststellungen kein schlüssiges Beweismittel dar; es ist eine Erfahrungstatsache, daß häusig in den Arbeitszeugnissen ungünstige Tatsachen verschwiegen werden, damit nicht der betreffende Arbeitnehmer in seinem Fortkommen zu sehr behindert werde. Der Keimschaffungsbeschluß ist daher begründet. Der Rekurs wird abgewiesen.

4. Bern c. Aargau i. S. J.-N. von G. (Bern), wohnhaft in U. (Aargau), vom 10. Februar 1937.

Unterm 13. Juni 1936 beschloß der Regierungsrat des Kantons Aargau die Heimschaffung I's., weil er seine Unterstützungsbedürftigkeit durch Miswirtschaft und Liederlichkeit selbst herbeigeführt habe. Er stützte sich dabei auf das folgende Gutachten der Direktion der aargauischen Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden vom 15. Mai 1936: "Bei J. besteht eine angeborene Verstandesschwäche, die dem Grade einer leichten Imbezillität entspricht. Trokdem dadurch seine Urteilsfähigkeit in komplizierten Verhältnissen beeinträchtigt wird, wäre er körperlich und geistig zur Verrichtung von landwirtschaftlichen Arbeiten, vielleicht zu selbständiger Bewirtschaftung eines kleinen eigenen Heimwesens, fähig gewesen, wenn er nicht zugleich träge und gleichgültig wäre. Die Verwahrlosung der Familie und die Mißwirtschaft im Landwirtschaftsbetriebe beruhen weniger in einem krankhaften Zu= stande, in Unfähigkeit und seiner Verstandesschwäche, als in seiner Interesselosigkeit und Faulheit. Wenn eine gerechte Abschätzung des Selbstverschuldens überhaupt möglich ist, so scheint dieses gegenüber der Verstandesschwäche eher zu überwiegen."— Bern widersette sich der Heimschaffung und berief sich dabei auf die Schlußfolge= rungen des Gutachtens der Direktion der bernischen Heil= und Pflegeanstalt Waldau vom 12. August 1936, das lautete: "J. besitt nicht die Fähigkeit, Landwirtschaft zu betreiben. Die bei ihm in U. vorgefundene Mißwirtschaft ist nicht bedingt durch bös= williges Selbstverschulden, sondern durch seine Verstandesarmut. — Zusammen= fassend können wir uns also nach bestem Wissen und Gewissen dahin äußern, daß 3. infolge seines schweren Schwachsinns für sein Verhalten nicht wesentlich verant= wortlich gemacht werden kann."

Begründung:

Entscheidend ist, ob die Hauptursache der Unterstükungsbedürftigkeit in grobem Selbstverschulden des J. liegt. Die beiden Gutachten Sachverständiger gehen darin einig, daß J. in ziemlich hohem Grade geistesschwach ist. Fraglich bleibt, in welchem Make auch Arbeitsunlust ursächlich war und inwieweit diese J. zum Verschulden gereicht. Das Gutachten von Königsfelden nimmt letteres weitgehend an, dasjenige der Waldau bestreitet Selbstverschulden. Vorab ist festzustellen, daß der Schwachsinn solches Selbstverschulden nicht überhaupt ausschließt, d. h. daß mit der Feststellung des Schwachsinns die Frage des Selbstverschuldens nicht ohne weiteres ausscheidet. Das scheint auch die Ansicht beider Gutachten zu sein. Sicher ist aber auch, und das tann ohne fachmännische Renntnisse festgestellt werden, daß der Schwachsinn Arbeits= geist und Arbeitsfreude beeinträchtigen kann. Sie leiden selbst beim normal in= telligenten Menschen oft stark, wenn ihm Erfolg versagt bleibt, und er das Gefühl hat, alle Mühe sei vergeblich. Man mag den Schwachsinn als eine bloße Beeinträchti= gung der Intelligenz auffassen, wird aber auch dann zugeben mussen, daß der Trieb zur Arbeit eben doch vielfach eine gewisse Intelligenz voraussetzt. Der erheblich Schwachsinnige, der den Gang der Dinge nicht oder nur ungenügend voraussieht, der nur das Nächstliegende bedenkt, und dieses oft unrichtig, der mit falschen Vorstellungen und Ansprüchen und oft ohne Einsicht in seine Mängel an seine Aufgaben herantritt, wird auf alle Fälle manchen Antriebes zu ausharrender Arbeit ent= behren, der dem Vollsinnigen aus dem Überblick über die Verhältnisse und Not= wendiakeiten erwächst. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht auch der Schwach= sinnige "sträflich" faul sein könne, aber es ergibt sich daraus eine große Schwierig= feit für den Psychiater wie für den Laien, das Maß des Selbstverschuldens festzu= stellen. Das ist auch in dem Gutachten von Königsfelden angedeutet mit dem Vorbehalt: "Wenn eine gerechte Abschähung des Selbstverschuldens überhaupt möglich

ist". Gerade diese schwere Aufgabe ist im vorliegenden Fall der entscheidenden Instanz gestellt. Es handelt sich aber für sie nicht um die Frage, ob überhaupt Selbsts verschulden vorliege, sondern darum, ob dieses ein grobes sei, und die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit.

Der Schwachsinn des J. ist nach beiden Gutachten sehr erheblich, und nach Ansicht der Entscheidinstanz so groß, daß J. zur selbständigen Führung auch eines kleinen landwirtschaftlichen Betriebes als gänzlich unfähig angesehen werden muß. Daß er das selbst nicht einsieht, ist unerheblich und vermutlich gerade ein Zeichen seines Schwachsinns. Für die Frage, welche Anforderungen ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb stellt, sind die Feststellungen der psychiatrischen Gutachten nicht maßgebend, wohl aber für das, was J. intellektuell zu leisten imstande ist. Das ist aber nach beiden Gutachten außerordentlich wenig. J. kann sozusagen nicht rechnen. Subtraktion und Division kennt er kaum, die Multiplikation ganz ungenügend, und die einfachste Zinsrechnung ist ihm ganz unmöglich. Er ist nicht imstande, auch nur den einfachsten An= oder Verkauf sachgemäß vorzunehmen. Daß er meint, trozdem einem selbständigen Betrieb gewachsen zu sein, macht die Sache nur schlimmer. Er mag den laufenden landwirtschaftlichen Arbeiten gewachsen sein, das Wirtschaftliche des Betriebes bleibt ihm aber verschlossen. Es scheint nicht nötig, landwirtschaftliche Sachverständige beizuziehen zur Feststellung, was ein selbständiger Betrieb benötigt, denn es ist von vornherein klar, daß das meiste davon J. infolge seines Schwach= sinnes abgeht. Der Mann mag einen brauchbaren Bauernknecht abgeben können, ein selbständiger Bauer kann er nicht sein und nicht werden, oder doch nur scheinbar, wenn nämlich ein Beistand oder Vormund das für ihn besorgen würde, was irgend= wie wirtschaftliche Voraussicht und Berechnung erfordert. Die Frage, ob Mangel an Arbeitsgeist sein Versagen beschleunigt habe und als selbstverschuldet gelten müsse, muß offen bleiben und kann es, weil auf alle Fälle die Hauptursache dieses Ver= sagens doch im Schwachsinn des J. liegt und jedenfalls nicht gesagt werden kann, diese bestehe zur Hauptsache in Selbstverschulden.

Beschluß: Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 13. Juni 1936 aufgehoben. Johann J. und seine Familie sind von den Kantonen Bern und Aargau nach Konkordat zu unterstüßen.

5. Bern c. Zürich i. S. W. W.=W. von M. (Bern), wohnhaft in Zürich vom 16. Februar 1937.

Unterm 16. Juli 1936 beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich die Heimsschaffung der Familie W., weil nach dem Bericht der Armenpflege der Stadt Zürich festgestellt worden war: W. sei am 23. März 1936 wegen Liederlichkeit und Trunkssucht, sowie wegen betrügerischen Bezugs einer Zusahunterstühung für sein Kind, vom Weiterbezug der Arbeitslosens und Krisenhilse ausgeschlossen worden. Beide Cheleute lebten leichtsinnig und verbrauchten ihre Einkünste unnüh. W. verübe in betrunkenem Zustande Standal; einmal habe er seine Frau mit einem Rasiersmesser bedroht und nachher einen Selbstmordversuch unternommen. Die Polizei habe einschreiten müssen. W. sei offenbar ein schwerer Psychopath. Er bestreite alle Vorhalte unter Drohungen.

W. war zur Beobachtung und Begutachtung seines Geisteszustandes vom 23. Juni dis 9. Juli im zürcherischen Sanatorium Kilchberg und vom 21. September dis 1. Oktober 1936 in der bernischen Heil= und Pflegeanstalt Waldau interniert.

Das Gutachten von Kilchberg lautet im wesentlichen: Es bestehe ausgesprochener Schwachsinn (Debilität). Ferner sei der Mann ein typischer Psychopath. Die psychopathischen Reaktionen seien nicht auf seinen persönlichen Akoholismus zurückzuführen;

eher sei die abwegige und krankhafte Charakterveranlagung des Exploranden die Ursache seiner Alkoholexzesse. Die bestehenden Defekterscheinungen seien nicht so hochgradige, daß eine Geisteskrankheit im engern Sinne anzunehmen sei. W. gehöre zu jener Schar von Menschen, die infolge ihrer Veranlagung und ihrer geistigen Entwicklung in eine Grenzzone zwischen Gesundheit und Krankheit eingeordnet werden müßten, die man unter den Sammelbegriff der Psuchopathien zusammensfasse. Über die Frage, ob W. genügende Urteilsfähigkeit besitze, daß man seine Liesderlichkeit auf grobes Selbstverschulden zurücksühren könne, äußert sich das Gutsachten nicht.

Das Gutachten der Waldau stellt bei W. ebenfalls Schwachsinn und Psychopathie fest, hält aber dafür, der Schwachsinn sei vielleicht weniger erheblich, als er sich in Kilchberg scheinbar gezeigt habe; dafür sei die Psychopathie um so ausgeprägter. so daß sie an der Grenze der Schizophrenie liege und als schizoide Psychopathie be= zeichnet werden müsse. Es sei klar, daß die Trunksucht und Liederlichkeit W's Folgen oder Symptome und nicht Ursache dieser Psychopathie seien. Die Unterscheidung zwischen Geisteskrankheiten im engern und im weitern Sinne, wobei die Psycho= pathie zu den Geisteskrankheiten im weitern Sinne gerechnet werde, sei nur eine qualitative Unterteilung, so wie man etwa vom Kernschatten und Halbschatten eines belichteten Körpers spreche, wobei eben doch beides Schatten seien. Zudem sei jene Unterscheidung keine wissenschaftliche und werde in der Systematik der Geisteskrankheiten nicht gebraucht, da sie von groben Erwägungen ausgehe; zu den Geisteskranken im engern Sinne würden hauptsächlich die Kranken gerechnet, bei deren Anblick es auch dem Laien flar sei, daß es sich um "Berrückte" handle. Ein solcher Ausgangspunkt sei zur Beurteilung des Falles W. ungeeignet. Die Miß= wirtschaft, Liederlichkeit, Verwahrlosung und Trunksucht Ws. sei nicht auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen.

Bern beruft sich hauptsächlich auf diese Schlußfolgerung des Gutachtens der Waldau, um die Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates zu bestreiten. Zürich vertritt den Standpunkt, bei W. sei eine Geisteskrankheit, die ihn von der Verantwortlichkeit gegenüber seinem Handeln entbinden würde, nicht nachgewiesen. Es müsse dagegen Stellung genommen werden, daß immer häufiger die Anwendung von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates unter Berufung auf eine mehr oder weniger ausgeprägte pathologische Veranlagung des Unterstühungsbedürftigen verneint werden wolle. In der angeführten Konkordatsbestimmung sei überhaupt nichts das von gesagt, daß die Möglichkeit der Heimschaffung dann ausgeschlossen sein solle, wenn die Unterstühungsbedürftigen für die durch Liederlichkeit und Mißwirtschaft herbeigeführte Bedürftigkeit nicht verantwortlich gemacht werden könnten. Im Falle W. werde die durch die Heimschaffung bewirkte Entfernung des Unterstühten aus seiner bisherigen Umgebung nur wohltätig wirken können; die Heimschaffung erscheine daher auch armenpflegerisch als gerechtsertigt.

Begründung: Gemäß feststehender bisheriger Praxis und Rechtsprechung ist Art. 13, Abs. 2, des Konkordates anwendbar, wenn die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit in grobem Selbstwerschulden des Unterstützten liegt. Dies ist an der Konkerenz der Bertreter der Konkordatskantone zur Revision des Konkordates vom 11. Januar 1937 ausdrücklich festgestellt worden. Um diese schon bisher kestehende Regelung im künftigen, revidierten Konkordate noch mehr zu verdeutlichen, und nicht etwa, um eine neue, von der bisherigen abweichende Regelung einzussühren, wurde im künftigen Konkordate vor die Worte "Mißwirtschaft, Berwahrslosung" usw. das Wort "schuldhaft" gesetzt; ein von Vertretern der Kantone Zürich und Solothurn gestellter Antrag, das Wort "schuldhaft" zu streichen, wurde von der

Ronferenz abgelehnt. Der Hinweis Zürichs darauf, daß im heutigen Konkordatstext das Verschulden als Voraussehung für die Heimschaffung nicht wörtlich angeführt ist, fällt somit dahin.

Großes Selbstverschulden setzt ein gewisses Maß von Urteilsfähigkeit voraus. Schwachsinn leichten Grades für sich allein, ebenso eine leichte Psychopathie für sich allein, welche die Urteilsfähigkeit nur in geringem Maße herabsehen, schließen grobes Selbstverschulden nicht aus. Ebenso wurde bisher daran festgehalten, daß die Trunkslucht in der Regel als selbstverschuldet zu gelten hat, wenn nicht besondere Umstände das Gegenteil beweisen. Selbst eine als Folge selbstverschuldeter Trunksucht aufstretende Geisteskrankheit hindert die Annahme groben Selbstverschuldens nicht. Ansders ist es natürlich, wenn die Trunksucht nicht die Ursache, sondern die Folge oder das Symptom einer Geisteskrankheit oder eines so erheblichen geistigen Defekts ist, daß dieser ein grobes Selbstverschulden ausschließt; dann kann troß der Trunksucht grobes Selbstverschulden nicht angenommen werden.

Im Falle W. stimmen die beiden Gutachten Sachverständiger darin überein, daß zwei geistige Defekte zugleich vorhanden sind: Schwachsinn und Psychopathie, wobei das eine der Gutachten das größere Gewicht auf den einen, das andere auf den andern der beiden Defekte legt. Beide Gutachten stimmen auch darin überein, daß die Trunksucht W's. nicht die Ursache, sondern die Folge seiner geistigen Defekte sei. Über das Vorhandensein groben Selbstverschuldens schweigt das eine Gutachten, das andere verneint es ausdrücklich. Von wesentlicher Bedeutung ist schließlich, daß das eine der beiden Gutachten, dasjenige der Waldau, die Psychopathie W's. als sehr erheblich, sogar hart an der Grenze einer ausgesprochenen Geisteskrankheit, der Schizophrenie, liegend erachtet.

Für die entscheidende Behörde ist demnach klar, daß W. mit schweren geistigen Desekten behaftet ist, die wohl nicht jegliches Verschulden überhaupt, jedenfalls aber grobes Selbstverschulden als Ursache der Unterstützungsbedürstigkeit ausschließen. Damit ist auch die Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates ausgeschlossen. Demgegenüber kann der Sinweis Zürichs, die Seimschaffung erscheine auch armenspslegerisch als gerechtsertigt, keine entscheidende Bedeutung haben. Dieser Sinweis verliert übrigens an Beweiskraft durch die Tatsache, daß W. den größern Teil seines bisherigen Lebens im Kanton Zürich zugebracht hat. Und wenn dennoch die Entsfernung W's. aus seiner bisherigen Umgebung als angezeigt erscheint, so kann diese auch ohne Heimschaffung vorgenommen werden. Der Heimschaffungsbeschluß kann demnach nicht gutgeheißen werden.

Beschluß: Der Rekurs wird gutgeheißen, die Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 16. Juli und 3. September 1936 werden aufgehoben. W. und seine Familie sind von den Kantonen Zürich und Bern nach Konkordat zu unterstüßen.

Schweiz. Der Bund unterstützte 1936 von den 181 Schweizerischen Hilfssgesellschaften im Auslande 106 mit Fr. 53 660.— (am meisten erhielten Paris: Fr. 5400.—, London: Fr, 4100.— und Wien Fr. 3600.—), weiter fünf Schweizer Asple im Ausland mit 15,000 Fr. und 25 ausländische Asple und Spitäler mit mit Fr. 8265.—, zusammen mit Fr. 76,925. — Daran leisteten 24 Kantone (alle außer Neuenburg) Fr. 31,925.—. Der Gesamtbetrag war Fr. 4510.— geringer als im Borjahr, wovon auf den Bund 3000 und die Kantone Fr. 1510.— entsielen.